

## Produktinformationsblatt

### EURA24 Reiseschutz für Privatpersonen

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick zum EURA24 Reiseschutz für Privatpersonen geben. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind.

#### 1. Welche Unterlagen sind für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung?

- Im Antrag legen Sie den von Ihnen gewünschten Umfang des Versicherungsschutzes fest.
- Dieses Produktinformationsblatt informiert Sie über die wesentlichen Leistungen und besondere Regelungen der von uns angebotenen Versicherungen.
- Die Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Versicherungs-AG für EURA24 (VB EA24 10/2011) beschreiben die Versicherungsleistungen im Detail.
- In der Versicherungsbestätigung dokumentieren wir den Inhalt des Versicherungsvertrages.
- Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht, es gilt insbesondere das VVG.

#### 2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG durch Übersendung einer Versicherungsbestätigung Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung annimmt. Dies geschieht in der Regel unmittelbar nach der Antragsannahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden. Ein Versicherungsantrag für die Reiserücktrittskostenversicherung muss spätestens 30 Tage vor Reiseantritt oder am Tag der Reisebuchung gestellt werden, andernfalls können diese Anträge nicht angenommen werden.

#### 3. Welche Leistungen sind versichert?

Der Leistungsumfang Ihres individuellen Versicherungsvertrages richtet sich nach den jeweiligen Versicherungskomponenten Ihres ausgewählten Versicherungsprodukts. Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgenden Leistungsinfos für die einzelnen Produkte.

#### 4. Welche Reisen sind versichert?

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur, wenn der Vertragsabschluss vor dem Reisebeginn liegt! Im Jahresschutz sind alle Reisen (inklusive Tagesreisen) weltweit bis zu jeweils 56 Tagen versichert. Abweichend hiervon besteht für die Reiserücktrittskostenversicherung keine Begrenzung der Reisedauer. Im einmaligen Reiseschutz besteht Versicherungsschutz für die jeweils versicherte Reise von maximal 31 Tagen.

#### 5. Wer ist versichert?

Versichert sind die in der Versicherungsbestätigung namentlich genannte(n) Person(en). Im Familienschutz sind maximal zwei Erwachsene bis einschließlich 64 Jahre, die in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie deren Kind(er) bis einschließlich 21 Jahre versicherbar. Abweichend hiervon sind im Auto-Schutzbrief die minderjährigen Kinder mitversichert.

#### 6. Bis zu welchem Alter können Sie den EURA24 Reiseschutz abschließen?

Nach Vollendung des 75. Lebensjahres kann der EURA24 Reiseschutz nicht neu abgeschlossen werden. Im Familienschutz können Personen bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres weder Versicherungsnehmer noch versicherte Person sein.

#### 7. Was ist bei Antragsstellung zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, füllen Sie diesen bitte vollständig und wahrheitsgemäß aus. Unvollständige oder unrichtige Angaben können uns berechtigen, auch nach Antragsannahme vom Vertrag zurückzutreten, diesen zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen. Im Falle einer arglistigen Täuschung über vertragserhebliche Tatsachen sind wir außerdem gegebenenfalls zur Anfechtung des Vertrages berechtigt.

#### 8. Was ist im Schadenfall zu beachten?

Sie müssen Schäden nach Möglichkeit abwenden oder mindern und etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte sichern und verfolgen. Sie müssen uns insbesondere unter der 24-Stunden-Notrufnummer 089 55 987 224 unverzüglich eingetretene Schäden melden und vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen informieren und sich mit uns abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

#### 9. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Bitte beachten Sie mit Sorgfalt die vorgenannten Verpflichtungen für den Antrag und im Schadenfall. Bei Nichtbeachtung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Hierbei gilt der Grundsatz, dass vorsätzliche Pflichtverletzungen unsere Leistung vollständig ausschließen, bei grob fahrlässiger Verletzung wird die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens anteilig gekürzt. Die Beweislast dafür, dass eine grobe Fahrlässigkeit nicht vorlag, tragen Sie als Versicherungsnehmer. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen war, können wir außerdem den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis fristlos kündigen.

#### 10. Wie lange ist die Dauer Ihres Versicherungsvertrages?

Der einmalige Reiseschutz endet mit dem Ende der versicherten Reise von maximal 31 Tagen. Die Jahresversicherung hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr.

#### 11. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Die Versicherungen für einmalige Reisen bedürfen keiner Kündigung. Sie enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Eine Jahresversicherung können Sie einen Monat vor dem Ablauf der Grundlaufzeit bzw. danach des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Der Versicherungsvertrag kann nach einem Schadenfall, bei Wegfall des versicherten Risikos, Zahlungsverzug oder bei bestimmten Obliegenheitsverletzungen vorzeitig gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet außerdem vorzeitig, wenn Sie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Widerrufsrecht in Ihrer Vertragsbestätigung und den Wichtigen Verbraucherinformationen.

**Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt sind Auszüge aus den Versicherungsbedingungen des EURA24 Reiseschutzes für Privatpersonen (VB EA24 10/2011). Den genauen Umfang der Leistungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den VB EA24 10/2011. Bitte beachten Sie auch die Wichtigen Verbraucherinformationen.**

# Produktinformation EURA Classic Reiseschutz



## Was ist im EURA Classic Reiseschutz versichert?

Der EURA Classic Reiseschutz beinhaltet die Komponenten Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung. Sie können den EURA Classic Reiseschutz mit oder ohne Selbstbeteiligung abschließen.

## Welche Bedingungen gelten für den EURA Classic Reiseschutz?

Es gelten die besonderen Bestimmungen, Teil A und B sowie nachrangig die übergreifenden Regelungen zu Beginn der Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Versicherungs-AG für EURA24 (VB EA24 10/2011)

## Wann habe ich Versicherungsschutz in der Reiserücktrittskosten-Versicherung?

In der Reiserücktrittskosten-Versicherung haben Sie Versicherungsschutz mit dem Beginn des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Reise bis zum Antritt der Reise. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Reiserücktrittskostenversicherung mehr als 30 Tage vor Antritt der Reise oder am Tag der Buchung der Reise mit sofortigem Versicherungsbeginn abgeschlossen wurde.

## Wann habe ich Versicherungsschutz in der Reiseabbruch-Versicherung?

In der Reiseabbruch-Versicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Im Jahresschutz sind die ersten 56 Tage der Reise versichert, beim einmaligen Schutz nur Reisen bis maximal 31 Tage.

## Welche Leistungen erbringt die Reiserücktrittskosten-Versicherung?

- ❖ Können Sie eine Reise nicht antreten, weil Sie selbst, ein Angehöriger oder eine andere Risikoperson unerwartet erkranken oder weil ein anderes versichertes Ereignis eintritt, erstattet die Reiserücktrittskosten-Versicherung:
  - Vertraglich geschuldete Reiserücktrittskosten (Stornokosten) oder
  - Entstehende Gebühren für eine Umbuchung der gesamten Reise oder
  - Mehrkosten einer verspäteten Hinreise
- ❖ Versäumen Sie den Hinflug, weil die Anreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel sich um mindestens zwei Stunden verzögert, erstattet die Reiserücktrittskosten-Versicherung:
  - Mehrkosten der verspäteten Hinreise bis zu € 1.500,-
  - Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis zu € 150,-

## Welche Leistungen erbringt die Reiseabbruch-Versicherung?

- ❖ Können Sie eine Reise nicht zum geplanten Zeitpunkt beenden, weil Sie selbst, ein Angehöriger oder eine andere Risikoperson unerwartet erkranken oder weil ein anderes versichertes Ereignis eintritt, erstattet die Reiseabbruch-Versicherung:
  - Mehrkosten der Rückreise
  - Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen
- ❖ Können Sie nicht zum geplanten Zeitpunkt zurückkehren, weil Sie oder eine mitreisende Risikoperson während der Reise unerwartet erkranken, erstattet die Reiseabbruch-Versicherung Mehrkosten der Unterkunft:
  - bis zu 750,- EUR bei ambulanter Behandlung
  - bis zu 1.500,- EUR bei stationärer Behandlung
- ❖ Verpassen Sie den Anschluss an eine Reisegruppe, weil Sie unerwartet erkranken oder ein anderes versichertes Ereignis eintritt, erstattet die Reiseabbruch-Versicherung die Kosten der Nachreise.
- ❖ Versäumen Sie den Rückflug, weil die Anreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel sich um mindestens zwei Stunden verzögert, erstattet die Reiseabbruch-Versicherung:
  - Mehrkosten der verspäteten Rückreise bis zu € 1.500,-
  - Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis zu € 150,-

## Was ist im Schadenfall zu beachten?

Ihre allgemeine Pflicht, den versicherten Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, bedeutet für die Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung insbesondere, dass Sie nach Eintritt eines Schadensfalles die Stornierung oder Umbuchung der Reise unverzüglich vornehmen müssen.

## Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Bearbeitungsgebühren für eine Reigestornierung
- Gebühren zur Erteilung eines Visums
- Abschussprämien bei Jagdreisen

sowie Schadensfälle in Folge von

- Chronischen psychischen Erkrankungen
- Suchterkrankungen
- einer psychischen Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einem Terrorakt oder einem Flugunglück
- medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten)

Die Angaben in dieser Produktinformation sind Auszüge aus den Versicherungsbedingungen des EURA24 Reiseschutzes für Privatpersonen (VB EA24 10/2011). Der genauen Umfang der Leistungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den VB EA24 10/2011. Bitte beachten Sie auch die Wichtigen Verbraucherinformationen.

Stand 01.09.2011

# Produktinformation EURA Reisekranken-Plus



## Was ist in der EURA Reisekranken-Plus versichert?

Die EURA Reisekranken-Plus beinhaltet eine Reisekrankenversicherung. Als Ergänzung können Sie die Reisegesundheits-Hotline abschließen.

## Welche Bedingungen gelten für die EURA Reisekranken-Plus?

Es gelten die besonderen Bestimmungen, Teil C und E sowie nachrangig die übergreifenden Regelungen zu Beginn der Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Versicherungs-AG für EURA24 (VB EA24 10/2011)

## Wann habe ich Versicherungsschutz in der Reisekrankenversicherung?

In der Reisekrankenversicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Im Jahresschutz sind die ersten 56 Tage der Reise versichert, beim einmaligen Schutz nur Reisen bis maximal 31 Tage.

## Wann kann ich mich an die Reisegesundheits-Hotline wenden?

Die Reisegesundeshotline steht Ihnen täglich von 8 Uhr bis 20 Uhr zur Verfügung.

## Welche Leistungen erbringt die Reisekrankenversicherung?

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, erleiden Sie einen Unfall oder versterben, erstattet die Reisekrankenversicherung die Kosten:

- der ambulanten oder **stationären** Heilbehandlung
- für Arznei-, Heil- und Verbandsmittel
- für einen Transport zum Krankenhaus
- für einen medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport von Ihnen und Ihrem Gepäck an Ihren Wohnort
- für die Behandlung eines Neugeborenen bei einer Frühgeburt bis zur 32. Schwangerschaftswoche
- für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn ein mitversichertes Kind stationär behandelt wird
- die Bestattung im Ausland oder die Überführung des Leichnams an den Bestattungsort

Weiterhin beteiligt sich die Reisekrankenversicherung an den Kosten:

- für schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu € 250,-
- für Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden bis zu € 250,-
- für Telefonate mit unserer Notrufzentrale bis zu € 25,-

Wenn Sie uns bei Beginn einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung mitteilen, dass Sie auf die Erstattung von Kosten verzichten, können Sie ersatzweise für maximal 30 Tage ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag in Anspruch nehmen.

## Was leistet die Reisegesundheits-Hotline?

Die Reisegesundeshotline bietet Ihnen

- Informationen zu Reise- und Tropenmedizin inkl. Länderinformationen, Reise- und Vorsorgetipps
- Beratung zu Arzneimitteln
- Informationen zu allen medizinischen Fachgebieten einschließlich Kinderheilkunde und Zahnmedizin
- Beratung zu Krankheitssymptomen, Diagnosen, Therapie- und Behandlungsalternativen
- Beratung zu Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen
- Benennung von Ärzten, Physiotherapeuten, Kliniken, Reha-Einrichtungen sowie Selbsthilfegruppen und spezielle Fachinstitutionen

## Was ist im Schadenfall zu beachten?

Ihre allgemeine Pflicht, den versicherten Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, bedeutet für die Reisekrankenversicherung insbesondere,

- dass Sie sich unverzüglich bei unserer Notrufzentrale unter **+49 (0)89 55987 – 224** melden, wenn Sie eine stationäre Heilbehandlung antreten oder ein Krankenrücktransport durchgeführt werden soll
- dass Sie uns Rechnungen, welche wir erstatten sollen, im Original einreichen

## Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Heilbehandlungen und Medikamente, die nicht von Ärzten durchgeführt oder verordnet wurden
- Kosten für medizinisch nicht notwendige Heilbehandlungen
- Kosten für Honorare, die landesübliche Sätze übersteigen
- Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
- Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass diese während der Reise erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten
- Akupunktur, Fango und Massagen;
- psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen sowie Hypnose

sowie Schadensfälle in Folge von

- Heilbehandlungen, die bei Reiseantritt bekannt waren oder die der Anlass für die Reise waren
- bei Reiseantritt absehbare Verschlechterungen bestehender Erkrankungen
- Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen
- Pflegebedürftigkeit

Die Angaben in dieser Produktinformation sind Auszüge aus den Versicherungsbedingungen des EURA24 Reiseschutzes für Privatpersonen (VB EA24 10/2011). Der genauen Umfang der Leistungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den VB EA24 10/2011. Bitte beachten Sie auch die Wichtigen Verbraucherinformationen.

# Produktinformation EURA Premium Reiseschutz



## Was ist im EURA Premium Reiseschutz versichert?

Der EURA Premium Reiseschutz verbindet die Komponenten des EURA Classic Reiseschutzes und der EURA Reisekranken-Plus mit einer Reisegepäck-Versicherung und dem Sorgenfrei-Reiseservice. Als Ergänzung können Sie die Reisegesundheits-Hotline wählen. Sie können den EURA Premium Reiseschutz mit oder ohne Selbstbeteiligung abschließen.

Bitte beachten Sie auch die Produktinformationen für den EURA Classic Reiseschutz und die EURA Reisekranken-Plus.

## Welche Bedingungen gelten für den EURA Premium Reiseschutz?

Es gelten die besonderen Bestimmungen, Teil A bis F sowie nachrangig die übergreifenden Regelungen zu Beginn der Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Versicherungs-AG für eura24 (VB EA24 10/2011)

## Wann habe ich Versicherungsschutz in der Reisegepäck-Versicherung und im Sorgenfrei-Reiseservice?

In der Reisegepäck-Versicherung besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, frühestens mit Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Im Jahresschutz sind die ersten 56 Tage der Reise versichert, beim einmaligen Schutz nur Reisen bis maximal 31 Tage.

## Welche Leistungen erbringt die Reisegepäck-Versicherung?

- ❖ Wird Ihr Gepäck auf einer Reise in Folge einer Straftat, eines Unfalls eines Transportmittels oder eines Elementarereignisses bzw. Feuer beschädigt oder kommt es abhanden, erstattet die Reisegepäck-Versicherung:
  - Den Zeitwert abhanden gekommener oder zerstörter Sachen
  - Die Reparatur und eine evtl. Wertminderung beschädigter Sachen
  - Amtliche Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Visa
- ❖ Erreicht Ihr Gepäck nicht am selben Tag wie Sie den Bestimmungsort, erstattet die Reisegepäckversicherung erforderliche Ersatzkäufe bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Familie.

## Welche Leistungen erbringt der Sorgenfrei-Reiseservice?

- ❖ Der Sorgenfrei-Reiseservice bietet vielfältige organisatorische Hilfeleistungen und Informationen, z.B. bei der Sperre von Kreditkarten oder zur ärztlichen Versorgung am Reiseziel.
- ❖ Erkranken Sie auf einer Reise oder erleiden einen Unfall und können Ihre mitreisenden Kinder unter 16 Jahren nicht mehr betreut werden, erstattet der Sorgenfrei-Reiseservice die Kosten einer vorgezogenen Heimreise der Kinder.
- ❖ Sind Sie länger als 5 Tage in stationärer Behandlung, erstattet der Sorgenfrei-Reiseservice die Kosten der Anreise einer Ihnen nahe stehenden Person
- ❖ Müssen Sie nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Sorgenfrei-Reiseservice bis zu € 10.000,-
- ❖ Kommen Ihre Zahlungsmittel abhanden und Ihre Hausbank ist nicht binnen 24 Stunden zu erreichen, gewährt der Sorgenfrei-Reiseservice ein Darlehen bis zu € 1.500,-
- ❖ Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht, gewährt der Sorgenfrei-Reiseservice ein Darlehen bis zu € 2.500,- für Anwalts-, Gerichts- und Dolmetscherkosten sowie ein Darlehen bis zu € 12.500,- für eine Strafkaution.

## Was ist im Schadenfall zu beachten?

Ihre allgemeine Pflicht, den versicherten Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, bedeutet für die Reisegepäck-Versicherung insbesondere, dass Sie

- bei Schäden durch strafbare Handlungen diese unverzüglich polizeilich anzeigen und dabei alle in Verlust geratenen Sachen angeben
- Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich melden
- sich die Verspätung des Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen lassen

Ihre allgemeine Pflicht, den versicherten Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, bedeutet im Sorgenfrei-Reiseservice insbesondere, dass Sie sich im Schadensfall unverzüglich bei unserer Notrufzentrale unter **+49 (0)89 55987 – 224** melden.

## Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- Vermögensfolgeschäden

sowie Schadensfälle,

- weil Sie Ihr Gepäck vergessen, nicht beaufsichtigen oder verlieren
- wenn Sie außerhalb offizieller Campingplätze campen
- wenn Ihr Kraftfahrzeug nicht abgeschlossen ist
- an abgestellten Kraftfahrzeugen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, es sei denn Sie haben Ihre Fahrt lediglich für maximal zwei Stunden unterbrochen
- wenn Schmuck oder Kostbarkeiten nicht in einem Safe eingeschlossen sind.

Nur zum Teil versichert sind:

- Video- und Fotoapparate bis zu € 1000,- (Einzelverträge) bzw. € 2.000,- (Familien)
- Schmuck und Kostbarkeiten bis zu € 1000,- (Einzelverträge) bzw. € 2.000,- (Familien)
- EDV-Geräte bis zu € 500,-
- Sportgeräte bis zu € 500,- (Einzelverträge) bzw. € 1.000,- (Familien)
- Geschenke und Andenken bis zu € 200,- (Einzelverträge) bzw. € 400,- (Familien)

Die Angaben in dieser Produktinformation sind Auszüge aus den Versicherungsbedingungen des EURA24 Reiseschutzes für Privatpersonen (VB EA24 10/2011). Der genauen Umfang der Leistungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den VB EA24 10/2011. Bitte beachten Sie auch die Wichtigen Verbraucherinformationen.

# Produktinformation EURA Auto-Plus



## Was ist im EURA Auto-Plus versichert?

Der EURA Auto-Plus beinhaltet einen KFZ-Schutzbrief.

## Welche Bedingungen gelten für die EURA Auto-Plus?

Es gelten die besonderen Bestimmungen, Teil G sowie nachrangig die übergreifenden Regelungen zu Beginn der Versicherungsbedingungen der Europa Assistance Versicherungs-AG für eura24 (VB EA24 10/2011)

## Wann habe ich Versicherungsschutz im EURA Auto-Plus?

Im EURA Auto-Plus besteht Versicherungsschutz ab dem gewählten Versicherungsbeginn, und endet mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Ebenfalls versichert sind Fahrten innerhalb Ihres Wohnortes oder zur Arbeitsstätte.

## Welche Fahrzeuge sind im EURA Auto-Plus versichert?

Im EURA Auto-Plus besteht Versicherungsschutz für folgende auf Sie zugelassene Fahrzeuge

- Krafträder mit mehr als 50ccm Hubraum
- Personenkraftwagen
- Wohnmobile bis 3,8t zulässigem Gesamtgewicht
- Mitgeführte Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger

## Welche Fahrzeuge sind im EURA Auto-Plus nicht versichert?

Im EURA Auto-Plus besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge:

- die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen
- die nicht in Deutschland zugelassen sind
- die zur gewerblichen Personen- oder Lastenbeförderung genutzt werden
- die gewerblich vermietet werden
- die als Fahrschulfahrzeug verwendet werden
- die für die Beförderung von mehr als neun Personen ausgelegt sind

## Wo habe ich Versicherungsschutz im EURA Auto-Plus?

Der Versicherungsschutz im EURA Auto-Plus gilt in

- Europa im geographischen Sinne
- außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres
- auf den Kanarischen Inseln, Azoren, Madeira, Malta und Zypern

## Welche Leistungen erbringt der EURA Auto-Plus?

Bitte beachten Sie, dass der volle Anspruch auf die nachstehenden Leistungen zum Teil von der telefonischen Abstimmung sämtlicher Maßnahmen mit uns und einer Mindestentfernung des Schadensortes zum Wohnort von mehr als 50km Luftlinie besteht.

- Wird Ihr Fahrzeug gestohlen, erstattet der EURA Auto-Plus bis zur Wiederauffindung des Fahrzeuges einen Mietwagen bis zu 30 Tagen bis zu jeweils € 60,-.
- Hat Ihr Fahrzeug eine Panne oder einen Unfall, erstattet der EURA Auto-Plus
  - Pannenhilfe oder Abschleppen des Fahrzeuges bis zu € 160,-
  - die Kosten der Bergung des Fahrzeuges
- Ist das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und wird in einer Werkstatt repariert, erstattet der EURA Auto-Plus
  - einen Mietwagen für bis zu 10 Tage bis zu jeweils € 60,- oder
  - die Fahrt mit Bahn oder Flugzeug zum Zielort bzw. an den Wohnort sowie die Abholung des reparierten Fahrzeuges, notwendige Taxifahrten bis zu € 60 und eine Übernachtung bis zu € 80,- pro Person oder
  - bis zu vier Übernachtungen bis zu € 80,- pro Person
- Entstehen Ihnen nach einer Panne oder einem Unfall oder nach der Wiederauffindung eines gestohlenen Fahrzeuges im Ausland Kosten für die Unterstellung des Fahrzeuges, beteiligt sich der EURA Auto-Schutz daran bis zu zwei Wochen bis zu € 10,- pro Tag
- Kann nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland Ihr Fahrzeug nicht fahrbereit gemacht werden, weil ein Ersatzteil nicht zu bekommen ist, erstattet der EURA Auto-Plus die Kosten für den Versand des Ersatzteiles aus Deutschland und beteiligt sich an den Zollkosten bis zu € 200,-
- Kann Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und liegt kein wirtschaftlicher Totalschaden vor, erstattet der EURA Auto-Plus
  - Im Ausland die Kosten des Transportes des Fahrzeuges zu einer geeigneten Werkstatt
  - Im Inland die Kosten des Transportes des Fahrzeuges an Ihren Wohnort, wenn Sie keine Kosten für Mietwagen oder die Fortsetzung der Reise mit Bahn oder Flugzeug in Anspruch nehmen

- Muss Ihr Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verschrottet oder verzollt werden erstattet der EURA Auto-Schutz
  - Die Kosten der Verschrottung oder
  - Die Kosten der Verzollung bis zu € 200,-
- Haben Sie versehentlich Benzin und Diesel verwechselt, erstattet der EURA Auto-Plus die Kosten der Entfernung des falschen Kraftstoffes und die Beseitigung von entstandenen Schäden bis zu € 2.000,-
- Haben Sie den Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren oder wurde er Ihnen gestohlen, erstattet der EURA Auto-Plus die Kosten für den Versand des Schlüssels, wenn Sie diesen zuvor bei einem Dritten an Ihrem Wohnort hinterlegt haben
- Sind weder Sie noch ein anderer fahrberechtigter Insasse in Folge von Tod oder einer ärztlich bescheinigten Fahrunfähigkeit von mehr als drei Tagen in der Lage, das Fahrzeug nach Hause zu fahren, erstattet der EURA Auto-Plus die Kosten der Rückführung.
- Nutzen Sie vorübergehend ein Fremdfahrzeug, erstattet der EURA Auto-Schutz
  - Pannenhilfe oder Abschleppen des Fahrzeugs bis zu € 160,-
  - die Kosten der Bergung des Fahrzeuges
  - Ihre Übernachtung bis zu € 80,-
- Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch eine Werkstatt mit Sonderkonditionen für Lack- und Karosseriearbeiten und prüfen die Ihnen gestellte Rechnung.

### **Was ist im Schadenfall zu beachten?**

Ihre allgemeine Pflicht, den versicherten Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, bedeutet für den EURA Auto-Plus insbesondere, dass Sie sich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen unverzüglich bei unserer Notrufzentrale unter **+49 (0)89 55987 – 224** melden und mit uns abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

### **Welche Leistungen gelten nicht, wenn sich der Schaden weniger als 50km Luftlinie von meinem Wohnort ereignet?**

Bei einer Entfernung von weniger als 50km Luftlinie zwischen Schadenort und Wohnort haben Sie keinen Anspruch auf:

- Kosten für die Weiterfahrt zum Zielort oder an den Wohnort
- Übernachtungskosten
- Versandkosten für ein Ersatzteil
- Fahrzeugtransport an Ihren Wohnort
- Kosten für die Verzollung oder Verschrottung Ihres Fahrzeuges
- Kosten für die Unterstellung des Fahrzeuges
- Kosten für die Abholung Ihres Fahrzeuges nach abgeschlossener Reparatur

### **Welche Leistung reduziert sich, wenn ich mich nicht vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen mit der Notrufzentrale der Europ Assistance abstimme?**

Wenn Sie einen Mietwagen nehmen und sich mit uns nicht vorher abstimmen:

- Übernimmt der EURA Auto-Plus keine Mietwagenkosten, wenn der Schadensort weniger als 50km Luftlinie von Ihrem Wohnort entfernt liegt
- Übernimmt der EURA Auto-Plus nur Mietwagenkosten bis zu 7 Tagen, wenn der Schadensort mehr als 50km Luftlinie von Ihrem Wohnort entfernt liegt

### **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind:

- Kosten für Treibstoff
- Kosten für die Benutzung von mautpflichtigen Straßen

sowie Schadensfälle in Folge

- der Nutzung nichtöffentlicher Verkehrswege
- eines Ereignisses, dass weder Diebstahl, Panne noch Unfall ist. Beispiel hierfür ist, wenn Ihr Auto in einer Schneewehe oder aus anderem Grund feststeckt.
- der Teilnahme oder einer vorbereitenden Fahrt für ein Autorennen

Die Angaben in dieser Produktinformation sind Auszüge aus den Versicherungsbedingungen des EURA24 Reiseschutzes für Privatpersonen (VB EA24 10/2011). Der genaue Umfang der Leistungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den VB EA24 10/2011. Bitte beachten Sie auch die Wichtigen Verbraucherinformationen.

## Häufige Fragen

### Selbstbeteiligung

#### Was ist eine Selbstbeteiligung?

Ist für Ihre Versicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, müssen Sie einen Teil des Schadens selber tragen. Die Selbstbeteiligung berechnet sich entweder als Prozentsatz von der Schadenssumme oder ist als fixer Betrag festgelegt. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie.

#### Welche Produkte haben eine Selbstbeteiligung?

Sie können die Produkte EUR@ Classic und EUR@ Premium mit einer Selbstbeteiligung abschließen.

#### Wie hoch ist die Selbstbeteiligung bei EUR@ Classic?

Wir ziehen bei einem Schaden von der Erstattung 20%, mindestens aber € 25.- ab

#### Wie hoch ist die Selbstbeteiligung bei EUR@ Premium?

Wir ziehen bei einem Schaden von der Erstattung folgende Beträge ab:

- In den Komponenten der EURA Classic 20%, mindestens aber € 25.-
- in der Reisegepäckversicherung € 100,-
- in der Reisekrankenversicherung € 100,-

## Häufige Fragen zu Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung

#### Was ist ein Angehöriger?

Angehörige sind beispielsweise Ihr Partner, Ihre Enkelkinder und Großeltern sowie Kinder, Eltern und Geschwister von Ihnen oder Ihrem Ehepartner und zusätzlich Personen, die nicht mitreisende Angehörige während der Reise betreuen.

#### Was sind Risikopersonen?

Risikopersonen sind Ihre Angehörigen und Personen, die mit Ihnen gemeinsam die Reise gebucht haben und auch eine Versicherung bei uns abgeschlossen haben sowie die Angehörigen dieser Personen.

Haben mehr als vier Erwachsene und zwei Kinder die Reise gemeinsam gebucht, sind nur die Angehörigen der jeweiligen versicherten Person Risikopersonen.

#### Was sind versicherte Ereignisse?

Versicherte Ereignisse sind beispielsweise Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Beschädigung von Prothesen oder implantierten Gelenken sowie erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum. In der Reiserücktrittskosten-Versicherung gelten als weitere versicherte Ereignisse, wenn Sie betriebsbedingt gekündigt werden, ein neues Arbeitsverhältnis aufnehmen, eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule oder Universität wiederholen müssen oder zu einer Wehrübung einberufen werden.

#### Was ist eine unerwartete schwere Erkrankung?

Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn diese bei Abschluss der Versicherung noch nicht bestand und auch nicht vorhersehbar war und Ihnen deshalb der Antritt / die Fortsetzung der Reise nicht zugemutet werden kann.

#### Was sind Elementarereignisse?

Elementarereignisse sind durch Naturgewalten bewirkte Ereignisse, z.B. Überschwemmung, Sturm, Erdbeben oder Blitzschlag.

#### Was bedeutet der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung?

Ist Ihre Reise teurer als die versicherte Summe dürfen wir Ihnen im Schadensfall anteilig die Erstattungssumme kürzen. In einem konkreten Beispiel beträgt die Erstattung bei einem Schaden von € 1.000,- nur € 500,- wenn die Kosten der Reise doppelt so hoch sind wie die gewählte Versicherungssumme.

Auf dieses Recht verzichten wir und geben Ihnen damit die Möglichkeit, auch Reisen zu versichern, die mehr kosten als die höchste von uns angebotene Versicherungssumme.

## Häufige Fragen zur Reisegepäck-Versicherung

#### Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

#### Was ist ein Elementarereignis?

Elementarereignisse sind durch Naturgewalten bewirkte Ereignisse, z.B. Überschwemmung, Sturm, Erdbeben oder Blitzschlag.

#### Was sind Vermögensfolgeschäden?

Vermögensfolgeschäden sind finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in der Reisegepäckversicherung entstehen. Ein Beispiel hierfür ist der Missbrauch Ihrer Kreditkarte, die mit Ihrem Reisegepäck gestohlen wurde.

## Häufige Fragen zur Reisekrankenversicherung

### **Was ist ein medizinisch sinnvoller Rücktransport?**

Medizinisch sinnvoll ist der Rücktransport dann, wenn an Ihrem Wohnort eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten ist oder die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und fehlender Verständigungsschwierigkeiten zu schnelleren Gesundung führen kann.

### **Was ist eine absehbare Verschlechterung bestehender Krankheiten?**

Die Verschlechterung einer bestehenden Krankheit ist für Sie absehbar, wenn aufgrund Ihnen bekannter Tatsachen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für das Auftreten der Krankheit während der Reise spricht. Ist eine Erkrankung durch einen Mediziner als ausgeheilt bestätigt, gilt ein erneuter Ausbruch als unerwartete akute Erkrankung.

### **Sind Kosten in Zusammenhang mit chronischen Krankheiten generell ausgeschlossen?**

Wenn Ihnen bei Antritt der Reise bekannt ist, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen, werden diese Kosten von der Reisekrankenversicherung nicht erstattet. Beispiele hierfür sind Dialysen bei Niereninsuffizienz oder Insulinpräparate bei Diabetes.

Erleiden Sie hingegen während der Reise eine unerwartete Verschlechterung, sind die entstehenden Kosten von der Reisekrankenversicherung abgedeckt. Beispiel hierfür ist ein Herzinfarkt in Zusammenhang mit chronisch schlechten Blutwerten.

### **Ist Schwangerschaft eine Vorerkrankung?**

Eine Schwangerschaft ist keine Erkrankung und damit auch keine Vorerkrankung.

Treten Sie eine Reise bei bestehender Schwangerschaft an, sind Kosten in Zusammenhang mit der Schwangerschaft dann versichert, wenn Sie unerwartet auftreten. Beispiele hierfür sind Komplikationen oder eine Frühgeburt.

Nicht versichert sind hingegen Komplikationen, die vor Reiseantritt bekannt waren oder die entstehen, weil Sie entgegen ärztlichem Rat eine Reise antreten oder ein bestimmtes Transportmittel wählen. Weiterhin ausgeschlossen sind turnusmäßige Routineuntersuchungen oder eine planmäßige Entbindung.

### **Kann ich den Arzt oder das Krankenhaus frei wählen?**

Sie haben in der Reisekrankenversicherung die freie Wahl des Arztes, wir können Sie bei der Suche nach einem Arzt in Ihrer Nähe beraten. Bitte beachten Sie, dass medizinisch nicht notwendige oder nicht von Ärzten durchgeführte Behandlungen nicht versichert sind und wir überhöhte Rechnungen auf landesübliche Sätze kürzen dürfen.

## Häufige Fragen zum EURA Auto-Plus

### **Was ist eine Panne?**

Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum Stillstand des Fahrzeuges führt

### **Was ist ein Unfall**

Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf Ihr Fahrzeug einwirkendes Ereignis

### **Warum sind Schäden innerhalb 50km nur eingeschränkt versichert**

Der EURA Auto-Plus bietet Ihnen auch Schutz auf Fahrten innerhalb Ihres Wohnortes. Einige Leistungen wie z.B. Mietwagen nach Panne oder Unfall sind eigentlich dafür gedacht, dass Sie auf einer Reise den Zielort erreichen, am Ferienort mobil bleiben bzw. die Heimreise antreten können. Aus diesem Grund sind diese Leistungen daran gekoppelt, dass der Schadenort mehr als 50km Luftlinie vom Wohnort entfernt liegt.

Wenn Sie uns kontaktieren, bevor Sie einen Mietwagen beauftragen und uns die Organisation des Mietwagens überlassen, übernimmt der EURA Auto-Plus dennoch die entstehenden Kosten.

Die Angaben in dieser Produktinformation sind Auszüge aus den Versicherungsbedingungen des EURA24 Reiseschutzes für Privatpersonen (VB EA24 10/2011). Der genauen Umfang der Leistungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den VB EA24 10/2011. Bitte beachten Sie auch die Wichtigen Verbraucherinformationen.

## Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Versicherungs-AG für EURA24 (VB EA24 10/2011)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1 -16 gelten für alle Versicherungen der Europ Assistance Versicherungs- AG (im Folgenden kurz EA genannt). Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Absicherungen sind in den nachfolgenden Teilen A - G geregelt und gehen im Zweifel vor.

### Artikel 1 Versicherte Reisen / räumlicher Geltungsbereich

#### 1. Reisen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen:

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten nur dann als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der versicherten Person und dem Zielort der Reise mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

Der räumliche Geltungsbereich für den Auto-Schutzbrief (Teil G der Besonderen Bestimmungen) ergibt sich aus Teil G § 1.2 der Besonderen Bestimmungen.

### Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

#### 1. Jahresschutz

Das Versicherungsjahr beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Jahresschutzes für beliebig viele Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden, gemäß den nachfolgenden Einschränkungen. Reisen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits angetreten waren, können nicht versichert werden.

##### a) Reiserücktrittsversicherung (Teil A der Besonderen Bestimmungen)

Der Versicherungsschutz für die einzelne Reise beginnt mit Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise, spätestens mit vereinbartem Vertragsende des Versicherungsvertrages. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Vertragsabschluss am Tag der Reisebuchung erfolgt.

Endet das Versicherungsjahr vor Antritt der versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist;

##### b) übrige Versicherungssparten (Besondere Bestimmungen Teil B-G)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Im Autoschutz (Teil G der Besonderen Bestimmungen) besteht Versicherungsschutz auch unabhängig vom Antritt einer Reise.

Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 56 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über die vorgenannte Reisezeit hinaus, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

#### 2.) Einmaliger Reiseschutz

a) ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;

b) kann nur für Reisen bis zu maximal 31 Tagen abgeschlossen werden. Bei Reisen mit einer längeren Dauer besteht auch für die ersten 31 Tage kein Versicherungsschutz.

c) beginnt in der Reiserücktrittskosten-Versicherung (Teil A der Besonderen Bestimmungen) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise. Es besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30

Tage liegen oder der Vertragsabschluss am Tag der Reisebuchung erfolgt.

d) beginnt in den übrigen Versicherungssparten (Teile B-G der Besonderen Bestimmungen) mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise; im Autoschutz (Teil G der Besonderen Bestimmungen) besteht Versicherungsschutz auch unabhängig vom Antritt einer Reise.

e) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Artikel 3 Versicherte Personen bei Familienschutz / Altersgrenzen

#### 1. Familienschutz:

Versichert sind maximal zwei Erwachsene bis einschließlich 64 Jahre, die in häuslicher Gemeinschaft leben sowie deren Kind(er) bis einschließlich 21 Jahre. Abweichend hiervon sind im Auto-Schutzbrief die minderjährigen Kinder mitversichert.

#### 2. Altersgrenzen:

a) **Jahresschutz:** Nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ist die **Weiterführung der Versicherung für diese nur gegen einen Beitragszuschlag möglich. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, wird der Beitragszuschlag mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres erhoben. Über die Höhe des Beitragszuschlags wird der Versicherungsnehmer rechtzeitig informiert, er hat innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung. Nach Vollendung des 75. Lebensjahres kann der Jahresschutz nicht neu abgeschlossen werden.**

b) **Einmaliger Reiseschutz:** Für Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres erheben wir bei Abschluss eines EUR@ Premium Reiseschutzes einen Zuschlag von 30,- EUR pro versicherte Person. Personen nach Vollendung des 75. Lebensjahres können den Einmaligen Reiseschutz nicht erwerben, sie können weder Versicherungsnehmer noch versicherte Person sein.

c) **Familienschutz:** Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres können im Rahmen des Familienschutzes weder Versicherungsnehmer noch versicherte Person sein. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Versicherungsjahres ohne dass es einer gesonderten Mitteilung des Versicherers bedarf.

### Artikel 4 Laufzeit / Kündigung

#### 1. Jahresschutz

a) Der Versicherungsvertrag läuft ein Jahr ab Vertragsbeginn gem. Artikel 2 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch den Versicherungsnehmer oder drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres durch EA gekündigt wird.

b) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die EA den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Die EA kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Reise, kündigen.

#### 2. Einmaliger Reiseschutz

Für den einmaligen Reiseschutz richtet sich die Laufzeit nach Artikel 2 dieser Versicherungsbedingungen.

### Artikel 5 Erstprämie / Prämie

#### 1. Jahresschutz

a) Die Erstprämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

- b) Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist die EA, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
- c) Ist die Erstprämie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht vereinbarungsgemäß gezahlt und hat der Versicherungsnehmer dies zu vertreten, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 2. Einmaliger Reiseschutz

- a) Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
- b) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## Artikel 6 Folgeprämie (nur Jahresschutz)

1. Folgeprämien sind für jeweils ein weiteres Versicherungsjahr mit Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.
2. Ist die Folgeprämie nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kann die EA dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen
3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug,
  - a) und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei;
  - b) kann die EA den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachgeholt, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

## Artikel 7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift

1. Der Versicherungsnehmer erteilt der EA eine Einzugsermächtigung. Die Prämie wird von der EA per Lastschrift von diesem Konto eingezogen. Der Versicherungsnehmer hat für die ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Änderungen der Kontoverbindung teilt der Versicherungsnehmer der EA anaufgefordert mit und erteilt ihr eine neue Einzugsermächtigung.
2. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit) eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der EA nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgt. Anderenfalls gerät der Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug.
4. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, kann die EA den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten hierauf hinweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abbuchung zu sorgen.

## Artikel 8 Beitragsanpassung

1. EA ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr zu überprüfen, um welchen Prozentsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der EA im vergangenen Kalenderjahr im Verhältnis zum vorausgegangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Schadenfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Schadenfälle.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Schadenfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

2. Ergeben die Ermittlungen gemäß Absatz (1) eine Erhöhung, ist EA berechtigt und im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den festgestellten Prozentsatz zu ändern, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn des Versicherungsvertrages. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Eine Beitragsänderung unterbleibt, wenn dieser Prozentsatz unter 5 liegt; er ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

3. Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung mitgeteilt. Erhöht sich der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der EA mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung

wirksam werden sollte. EA hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## Artikel 9 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
2. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen für die die versicherte Person nicht vorhersehbar waren und sie während der versicherten Reise überraschend davon betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufhalten in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.
3. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

## Artikel 10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht),
  - b) den Schaden der EA unverzüglich anzuzeigen;
  - c) der EA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist

2. Wird eine dieser Obliegenheiten von der versicherten Person vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## Artikel 11 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht der EA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
2. Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

## Artikel 12 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EA über.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EA abzutreten.

## Artikel 13 Besondere Verwirklichungsgründe

Die EA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die EA nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EA kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die EA insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat.

#### Artikel 14 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EA, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

#### Artikel 15 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen EA ist der Gerichtsstand in München oder am deutschen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

#### Artikel 16 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der EA angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der EA zugegangen ist.

#### Artikel 17 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der EA bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Besondere Bestimmungen

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen regeln die Leistungen der einzelnen Absicherungen der VB EA24 10/2011 und gelten im Zweifel vorrangig zu den Allgemeinen Bestimmungen.

- A. Reiserücktrittskosten-Versicherung
- B. Reiseabbruch-Versicherung
- C. Reisekranken-Versicherung
- D. Sorgenfrei-Reiseservice
- E. Reisegesundheits-Hotline
- F. Reisegepäck-Versicherung
- G. Auto-Schutzbrief

### A. Reiserücktrittskosten-Versicherung

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei Stornierung der Reise; bei verspätetem Reiseantritt; bei Verspätung während der Hinreise; für Umbuchungsgebühren.

#### § 2 Stornierung der Reise

1. Die EA erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird, bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war, die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.

Im Familienschutz bezieht sich die Versicherungssumme auf die Gesamterstattung für die Familie unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen.

Die Erstattung von einem Reisevermittler geschuldeten Vermittlungsentgeltes ist auf € 100,- je Person begrenzt und erfolgt nur, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reiserücktrittskosten-Versicherung).

2. Versicherte Ereignisse sind:

- a) Tod;
- b) schwere Unfallverletzung;
- c) unerwartete schwere Erkrankung;
- d) Schwangerschaft;
- e) Impfunverträglichkeit;

- f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson (gemäß nachfolgender Ziffer 3) zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
- h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- i) Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
- j) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule / Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
- k) bei Schülerreisen: endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse;
- l) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden

3. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person;
- b) Betreuungspersonen;
- c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person als Risikopersonen. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
- d) Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährte (eheähnliche Gemeinschaft), Lebenspartner (gem. LPartG), Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin sowie Personen, die nicht mitreisende Angehörige während der Reise betreuen.

### § 3 Verspätungs- und Umbuchungsschutz

1. Die EA erstattet alternativ zu den Leistungen und unter den Voraussetzungen nach § 2

- a) die entstehenden Gebühren für eine Umbuchung der gesamten Reise der versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
- b) die nachgewiesenen Mehrkosten einer verspäteten Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt, geleistet wird maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Die EA erstattet

- a) die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss.
- b) die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

### § 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- 1. sofern die unerwartete schwere Erkrankung gem. vorstehender Nr. 2 c) eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

2. bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;
3. wenn der von der EA beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 5 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
4. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
5. für die Erstattung von Gebühren zur Erteilung eines Visums;
6. für die Erstattung von Abschussprämien bei Jagdreisen.

#### § 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Um eine Leistung aus § 2 zu erhalten, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Ereignisses, aufgrund dessen die Stornierung erfolgt, die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Entsprechend ist für eine Leistung aus § 3 Nr. 1 die versicherte Person nach Eintritt des versicherten Ereignisses verpflichtet, die Reise bzw. die Hinreise unverzüglich umzubuchen.

2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EA einzureichen:

- a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
- b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliche Bescheinigung, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
- d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
- e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
- f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsplatzwechsel eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
- g) bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule / Universität;
- h) bei unerwarteter Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt;
- i) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- j) im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels

3. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EA außerdem verpflichtet,

- a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
- b) der EA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
- c) sich durch einen von der EA beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

#### § 6 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

#### § 7 Versicherungswert/Unterversicherung

Die EA verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

## B. Reiseabbruch-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei

1. außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
2. nicht genutzten Reiseleistungen;
3. Verspätung während der Rückreise;
4. verlängertem Aufenthalt;
5. Unterbrechung der Rundreise;
6. Feuer oder Elementarereignissen während der Reise, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der versicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise unzumutbar ist.

Die Höhe der Erstattung in der Reiseabbruchversicherung ist pro versicherte Reise auf die beim Abschluss des Vertrages vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Im Familienschutz bezieht sich die Versicherungssumme auf die Gesamterstattung für die Familie unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen.

### § 2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

1. Versicherte Ereignisse sind

- a) Tod;
- b) schwere Unfallverletzung;
- c) unerwartete schwere Erkrankung;
- d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.

2. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person;
- b) Betreuungspersonen;
- c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
- d) Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährte (eheähnliche Gemeinschaft), Lebenspartner (gem. LPaTG), Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin sowie Personen, die nicht mitreisende Angehörige während der Reise betreuen

### § 3 Abbruch der Reise / außerplanmäßige Beendigung

Kann die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die EA die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.

### § 4 Nicht genutzte Reiseleistungen

Die EA erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

### § 5 Rückreisenschutz

1. Die EA erstattet die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss.
2. Die EA erstattet die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

## § 6 Verlängerter Aufenthalt

1. Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die EA je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der versicherten Person für die Unterkunft entstehen,

- bis zu € 1.500,- sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
- bis zu € 750,- sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.

2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

## § 7 Unterbrochene Rundreise

Die EA erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

## § 8 Feuer oder Elementarereignisse während der Reise

Kann die versicherte Reise wegen Feuer oder eines Elementarereignisses am Aufenthaltsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die EA die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

## § 9 Ausschlüsse

- Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;
- bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- für die Erstattung von Gebühren zur Erteilung eines Visums
- für die Erstattung von Abschussprämien bei Jagdreisen.

## § 10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EA einzureichen:

- Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
- bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- bei Tod eine Sterbeurkunde;
- bei Schaden am Eigentum und bei Feuer oder Elementarereignissen während der Reise geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll)
- im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels

2. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EA außerdem verpflichtet, der EA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur

Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 11 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

## § 12 Versicherungswert / Unterversicherung

Die EA verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

## C. Reisekranken-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der

- Heilbehandlungen im Ausland;
- Kranken- und Gepäcktransporte;
- Überführung bei Tod

### § 2 Heilbehandlungen im Ausland

1. Die EA erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere

- stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
- ambulante Heilbehandlungen;
- Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
- bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes;
- schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250- je Versicherungsfall;
- Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
- Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250 - je Versicherungsfall.

2. Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EA die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.

### 3. Krankenhaustagegeld

Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der EA auszuüben.

4. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt werden, erstattet die EA die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus

### 5. Telefonkosten

Nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EA werden bis zu € 25- je Versicherungsfall erstattet.

### § 3 Kranken- und Gepäcktransporte / Überführung

Die EA erstattet die Kosten für

- den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im Ausland;
- den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person;

5. die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

#### § 4 Ausschlüsse / Einschränkungen

##### 1. Nicht versichert sind

- a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
  - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
  - c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor Reiseantritt absehbar waren;
  - d) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
  - e) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
  - f) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
  - g) Akupunktur, Fango und Massagen;
  - h) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
  - i) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, so kann die EA Ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die EA die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

#### § 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

##### 1. Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EA aufzunehmen;
- b) der EA die Rechnungsoriginalen oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EA.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat

#### § 6 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, trägt die versicherte Person bei Heilbehandlungskosten im Ausland eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

### D. Sorgenfrei-Reiseservice

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die EA erbringt im Rahmen des Sorgenfrei-Reiseservice durch ihre Notrufzentrale nachstehende Beistandsleistungen.

#### § 2 Information zu ärztlicher Versorgung / Gepäckrückholung

##### 1. Information über ärztliche Versorgung

Die EA informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt

2. Im Falle eines von der EA organisierten Krankenrücktransportes organisiert die EA zusätzlich die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person.

#### § 3 Leistungen bei Krankenhausaufenthalt

Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EA die nachstehenden Leistungen

#### 1. Betreuung

Die EA stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die EA Angehörige der versicherten Person.

#### 2. Krankenbesuch

Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EA auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhaus-Aufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die EA übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.

#### § 4 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die EA deren Rückreise zum Wohnort. Die EA übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

#### § 5 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EA die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 10.000,-

#### § 6 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten

##### 1. Reisezahlungsmittel

Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel n eine finanzielle Notlage, so stellt die EA den Kontakt zur Hausbank her.

- a) Soweit erforderlich, hilft die EA bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages
- b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die EA der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die EA zurückzuzahlen.

##### 2. Kredit-, EC- und Handykarten

Bei Verlust von Kredit-, EC- und Handykarten hilft die EA der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die EA haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

##### 3. Reisedokumente

Bei Verlust von Reisedokumenten ist die EA der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich

#### § 7 Verspätung, Ausfall, Versäumen eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels

Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumt die versicherte Person ein solches, berät die EA über Umbuchungsmöglichkeiten. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die EA Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.

#### § 8 Reiseabbruch / verspätete Rückreise

1. Die EA organisiert die Rückreise der versicherten Person und streckt die Mehrkosten der Rückreise vor, wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson ihre Reise aus den folgenden Gründen nicht planmäßig beenden kann: Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken, Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadenfeststellung erforderlich ist

##### 2. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person;
- b) Betreuungspersonen;
- c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

3. Der von der EA verauslagte Betrag ist binnen drei Monaten nach Auszahlung an die EA zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch gemäß Teil B dieser Versicherungsbedingungen, ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der über diesen Anspruch hinaus geht.

#### § 9 Überbuchung

Kann die versicherte Person wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, berät die EA über Umbuchungsmöglichkeiten.

#### § 10 Außerplanmäßige Rückreise

Bei jeder außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, auch aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses, berät die EA über Umbuchungsmöglichkeiten.

#### § 11 Reiseruf

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich die EA um einen Reiseruf durch den Rundfunk und übernimmt hierfür die Kosten.

#### § 12 Information Dritter

Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage der versicherten Person bemüht sich die EA auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.

#### § 13 Informationen und Sicherheitshinweise

Auf Anfrage der versicherten Person erteilt die EA Auskunft über

1. die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
2. Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 14 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die EA bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkautions bis zu € 12.500,- im Wege der Darlehensgewährung gegenüber der versicherten Person vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an die EA zurückzuzahlen.

#### § 15 Psychologische Hilfestellung

Gerät die versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die EA telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

#### § 16 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.

**Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die EA von Ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.**

## E. Reisegesundheits-Hotline

Bei Abschluss der Absicherung Reisegesundheits-Hotline können Sie sich bei allen Fragen rund um das Thema Gesundheit an die Reisegesundheits-Hotline der Europ Assistance Services GmbH wenden, welche für Sie täglich von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr erreichbar ist. Die medizinischen Experten bestehend aus medizinischen Fachkräften, Ärzten und Apothekern beraten Sie kompetent und umfassend. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Auskünfte der Reisegesundheits-Hotline einen Arztbesuch nicht ersetzen können.

**Die Reisegesundheits-Hotline bietet folgende Serviceleistungen:**

1. Laienverständliche Informationen zu allen medizinischen Fachgebieten einschließlich Kinderheilkunde und Zahnmedizin
2. Beratung zu Krankheitssymptomen, Diagnosen, Therapie- und Behandlungsalternativen
3. Beratung zu Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen
4. Arzneimittelberatung /Arzneimittelhotline
5. Suchservice und Empfehlung für Ärzte

6. Benennung von Physiotherapeuten, Kliniken, Reha-Einrichtungen sowie Selbsthilfegruppen und spezielle Fachinstitutionen
7. Informationsservice zu Reise- und Tropenmedizin inkl. Länderinformationen, Reise- und Vorsorgetipps

## F. Reisegepäck-Versicherung

### § 1 Versichertes Reisegepäck

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

### § 2 Gegenstand der Versicherung

#### 1. Mitgeführtes Reisegepäck

Die EA leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch:

- a) Straftat eines Dritten;
- b) Unfall eines Transportmittels;
- c) Feuer oder Elementarereignisse

#### 2. Aufgegebenes Reisegepäck

Die EA leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

### § 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die EA bis zur Höhe der Versicherungssumme für

1. abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert;
2. beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
3. Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
4. amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung

### § 4 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Die EA erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, bis zu € 250- je Person bzw. € 500- je Familie, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

### § 5 Ausschlüsse / Einschränkungen

#### 1. Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- b) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
- c) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- d) Vermögensfolgeschäden

#### 2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- a) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 Versicherungssumme versichert;
- b) Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nicht versichert Versicherungsschutz bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme besteht jedoch, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
- c) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
- d) Sportgeräte einschließlich Zubehör sind insgesamt bis 25 % der Versicherungssumme versichert. Soweit sie sich nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
- e) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
- f) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

#### 3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug

Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäcks während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran

angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

## § 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,

Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen bei der EA einzureichen;

- Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EA ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen;
- Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der EA sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;
- sich die Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der EA hierüber eine Bescheinigung einzureichen

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 7 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, trägt die versicherte Person eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

## § 8 Besondere Verwirkungsründe

Die EA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

## G. Auto- Schutzbrief

### § 1.1 Begriffsbestimmungen

Für den EA Auto-Schutz gelten zusätzlich die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

**Insassen** sind berechtigte und nicht entgeltlich transportierte Fahrer und Insassen des Versicherten Fahrzeuges, die in einer persönlichen Beziehung zum Versicherungsnehmer stehen (also nicht Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden).

**Panne** ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden beim Betrieb eines Versicherten Fahrzeuges.

**Schadenort** ist der Ort innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs, an dem sich das nicht fahrbereite Versicherte Fahrzeug nach einem Schadenfall befindet oder an dem es abhanden gekommen ist.

**Unfall** ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

**Versicherte Personen** sind – unbeschadet der Altersgrenze – neben dem Versicherungsnehmer auch die **Insassen** des Versicherten Fahrzeuges.

**Versichertes Fahrzeug** ist vorbehaltlich des nachfolgenden § 2.16 jedes Fahrzeug, das gemäß § 1.3 versicherbar ist und während der Laufzeit der Versicherung auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist. Bei Wahl des Familienschutzes ist versichertes Fahrzeug auch jedes Fahrzeug, das gemäß § 1.3 versicherbar ist und während der Laufzeit der Versicherung auf einen Mitversicherten Angehörigen (vgl. Ziffer 3.1 in Teil 1) zugelassen ist.

### § 1.2 Räumlicher Geltungsbereich – Vertragsgebiet

Versicherungsschutz im Rahmen des EA Auto-Schutzes besteht nur bei Schadenfällen auf Reisen (vgl. hierzu Ziffer 1 des nachfolgenden § 1.4)

in Deutschland und Europa im geographischen Sinne, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren, Madeira, Malta und Zypern.

### § 1.3 Versicherungsumfang

1. Im Rahmen des EA Auto-Schutzes sind nur versicherbar:

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
  - Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
  - Wohnmobile bis 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht, die
    - in Deutschland zugelassen sind,
    - nicht zur gewerbsmäßigen Personen- oder Lastenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet werden
    - nicht als Fahrschulffahrzeug verwendet werden
    - nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.
2. Der Versicherungsschutz umfasst auch jeweils mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

### § 1.4 Besondere Ausschlüsse und Obliegenheiten

1. Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers liegt. Dies gilt nicht für Leistungen gemäß §§ 2.1, 2.2, 2.3, 2.12, 2.14 und 2.15 sowie für die Leistungen Abschleppen und Pannenhilfe und Bergung in § 2.16. Im Übrigen besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten und Aufenthalte innerhalb der Gemeinde des Hauptwohnsitzes sowie für Gänge und Fahrten zwischen dem Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person.

2. Es obliegt den Versicherten Personen,

- es zu unterlassen, sich mit dem Versicherten Fahrzeug an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten zu beteiligen,
- es zu unterlassen, das versicherte Fahrzeug während der Versicherungsdauer zur gewerbsmäßigen Personen- oder Lastenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung zu verwenden und

c. sicherzustellen, dass kein unberechtigter Fahrer und kein Fahrer, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis für das Fahrzeug besitzt, das versicherte Fahrzeug führen kann.

Bei Verstoß gegen die Obliegenheit gemäß c. besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

### § 2 Leistungsumfang

Im Rahmen des EA Auto-Schutzes erbringt der Versicherer bei Schadenfällen auf Reisen (vgl. hierzu Ziffer 1 des vorstehenden § 1.4) innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs gegenüber den Versicherten Personen in nachfolgenden Fällen die folgenden (a) Serviceleistungen durch Organisation der nachfolgend vereinbarten Hilfeleistungen im Schadenfall und (b) Versicherungsleistungen durch Übernahme der dadurch entstehenden Kosten bis zu den nachstehend festgelegten Höchstbeträgen:

#### § 2.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, veranlasst der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Materialkosten für vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinersatzteile bis zu einem Höchstbetrag von EUR 160,-.

#### § 2.2 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich, veranlasst der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem

Höchstbetrag von EUR 160,- abzüglich etwaiger nach § 2.1 übernommener Kosten.

### § 2.3 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, veranlasst der Versicherer eine etwa erforderliche Bergung am Schadenort einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

### § 2.4 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

1. Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer anstelle der Leistungen nach § 2.5 oder 2.6 die Kosten für die Anmietung eines verfügbaren gleichartigen Selbstfahrermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder dem Wiederauffinden des gestohlenen Fahrzeuges, jedoch höchstens EUR 60,- je Tag (inkl. Fahrzeugversicherung, Diebstahlschutz, Zustellkosten, Abholkosten, Winterreifen, Zuschläge des Mietwagen-Anbieters für die Bereitstellung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten oder an Flughäfen und Bahnhöfen) für höchstens zehn Tage, bei Diebstahl für maximal 30 Tage. Abweichend hiervon beträgt die übernahmefähige Mietdauer eines Mietfahrzeugs sieben Tage, wenn die Anmietung nicht durch den Versicherer organisiert wurde oder die zeitlich erste Inanspruchnahme des Mietwagens ohne vorherige Zustimmung des Versicherers erfolgte.

2. Liegt der Schadenort im Ausland, aber innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs, werden Mietwagenkosten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Rückfahrt zum Hauptwohnsitz unabhängig vom Tagessatz gemäß Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 600,- (inkl. Kaskoversicherung, Diebstahlschutz, Zustellkosten, Abholkosten, Winterreifennotdienst, Notdienstgebühren sowie Drop-Off-Kosten, d.h. die Kosten für die Rückführung ins Ausland) übernommen, sofern dem Versicherer die Organisation des Mietwagens überlassen wurde. Abweichend hiervon beträgt die übernahmefähige Mietdauer eines Mietfahrzeugs sieben Tage entsprechend dem Tagessatz gem. Absatz 1, wenn die Anmietung nicht durch den Versicherer organisiert wurde oder die zeitlich erste Inanspruchnahme des Mietwagens ohne vorherige Zustimmung des Versicherers erfolgte.

3. Abweichend von § 1.4.1 besteht bei weniger als 50 km Luftlinie vom Schadenort zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers Anspruch auf Mietwagenkosten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bis höchstens zehn Tage, wenn der Versicherer die Organisation des Mietwagens ab dem ersten Tag der Mietdauer übernommen hat oder der Versicherer der Kostenübernahme nach dem Tagessatz gemäß Absatz 1 vor der zeitlich ersten Inanspruchnahme des Mietwagens zugestimmt hat.

3. Sonstige Nebenkosten wie Treibstoff und Autobahngebühren werden in keinem Fall übernommen. Vorstehende Leistungen werden auch erbracht, wenn die Wiederherstellung des Versicherten Fahrzeuges entweder nicht möglich oder unwirtschaftlich ist (Totalschaden).

### § 2.5 Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden vom Versicherer Kosten übernommen

1. für die einfache Fahrt vom Schadenort zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers oder zum ursprünglichen Zielort, wenn dieser innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs liegt, und

2. für die einfache Fahrt vom Zielort gemäß a) zurück zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug zum beabsichtigten Rückfahrtermin nicht wieder fahrbereit oder verfügbar ist und

3. zusätzlich zu den Leistungen nach a) und b) für eine einfache Fahrt vom Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers oder vom Zielort gemäß a) zum Schadenort für eine vom Versicherungsnehmer bestellte Person, um das Fahrzeug zurückzubringen, nachdem es dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Eine Kostenübernahme erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 km Luftlinie bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug (Touristenklasse) gewählt werden. Kosten für nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 60,- übernommen.

### § 2.6 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund Panne oder Unfall im Räumlichen Geltungsbereich nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach § 2.5 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens vier Nächte Hotel-Übernachungskosten

der Insassen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person übernommen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das versicherte Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Auf Anfrage informiert der Versicherer über Übernachtungsmöglichkeiten am Schadenort oder in dessen Nähe.

### § 2.7 Ersatzteilversand

Können aufgrund Unfall oder Panne im Räumlichen Geltungsbereich erforderliche Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, veranlasst der Versicherer, dass diese zugestellt werden und trägt alle entstehenden Versandkosten. Zollkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 200,- ebenfalls übernommen. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass das Ersatzteil bei einem Händler oder Importeur in Deutschland verfügbar ist. Auf Anfrage informiert der Versicherer über Werkstätten am Schadenort oder in dessen Nähe.

### § 2.8 Fahrzeugtransport / Pick-up nach Fahrzeugausfall

1. Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Räumlichen Geltungsbereich an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Zeitwert des Versicherten Fahrzeuges, veranlasst der Versicherer den Transport des Versicherten Fahrzeuges zu einer geeigneten Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal zur Höhe der fiktiven Rücktransportkosten zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers.

2. Liegt der Schadenort innerhalb Deutschlands und kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an dem Schadenort nachweislich nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Zeitwert, veranlasst der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers anstelle der unter §§ 2.4, 2.5, 2.7 und 2.11 beschriebenen Leistungen den Rücktransport des Fahrzeuges einschließlich der Fahrzeuginsassen durch einen Abschleppwagen zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers, sofern die höchstzulässige Insassenzahl in dem Abschleppwagen durch den Rücktransport der Insassen nicht überschritten wird. Der Versicherer übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

### § 2.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach Panne oder Unfall im Räumlichen Geltungsbereich bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder

- nach Diebstahl und Wiederauffindung im Ausland, aber innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs, bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung untergestellt werden, veranlasst der Versicherer die Unterstellung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis zu einem Betrag von 10,- EUR pro Tag.

### § 2.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland, aber innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs, verzollt werden, unterstützt der Versicherer die Versicherten Personen bei der Verzollung und übernimmt die dabei anfallenden Verfahrensgebühren und Zollkosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 200,-. Entscheidet sich die versicherte Person aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens anstelle der Verzollung für eine Verschrottung des Versicherten Fahrzeuges, übernimmt der Versicherer die hierfür entstehenden Kosten (inklusive Abschlepp- und Abstellkosten) ohne betragsmäßige Beschränkung.

### § 2.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann das versicherte Fahrzeug innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden, durch ärztliches Attest nachgewiesenen Fahrunfähigkeit sämtlicher fahrberechtigten Insassen nicht gefahren werden, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

Der Versicherer organisiert die Rückführung vom Schadenort zum Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten. Organisiert die versicherte Person selbst die Rückführung, übernimmt der Versicherer die anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 0,26 je Kilometer Luftlinie zwischen dem Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers und dem Schadenort. Der

Versicherer übernimmt in diesem Fall außerdem durch den Ausfall des Fahrers bis zur Abholung entstehende Hotel-Übernachungskosten der Insassen am Schadenort für höchstens drei Nächte bis zu einem Höchstbetrag von EUR 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person.

#### **§ 2.12 Reparaturkosten bei Falschbetankung**

Hat die versicherte Person ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzt der Versicherer zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 2.000 für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotorkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

#### **§ 2.13 Autoschlüsselservice**

Hat eine versicherte Person den Schlüssel für ein Versichertes Fahrzeug verloren oder wurde der Schlüssel gestohlen und verfügt die versicherte Person am Schadenort über keinen Ersatzschlüssel, veranlasst der Versicherer die Beschaffung der Ersatzschlüssel und übernimmt die Kosten für deren Versand, sofern der Versicherungsnehmer diese Ersatzschlüssel zuvor bei einem Dritten am Hauptwohnsitz hinterlegt hat.

#### **§ 2.14 Routenplanung**

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erstellt der Versicherer für Fahrten mit dem Versicherten Fahrzeug im Räumlichen Geltungsbereich einen Routenplan und übersendet diese per Post oder E-Mail an den Versicherungsnehmer.

#### **§ 2.15 Check my bill**

Auf Wunsch vermittelt der Versicherer dem Versicherungsnehmer innerhalb Deutschlands eine Fachwerkstatt mit vereinbarten Sonderkonditionen bei Karosserie- und Lackierbetrieben und prüft die nach Abschluss der Reparatur erstellte Rechnung.

#### **§ 2.16 Leistungen für Fremdfahrzeuge**

1. Führt der Versicherungsnehmer oder – bei Wahl des Familienschutzes – ein Mitversicherter Angehöriger während der Laufzeit eines Jahresvertrages vorübergehend ein Miet- oder Leihfahrzeug (d.h. ein entgeltlich oder unentgeltlich von einem Dritten zur vorübergehenden Nutzung überlassenes Fahrzeug, nachfolgend „Fremdfahrzeug“), erbringt der Versicherer ausschließlich soweit das Fremdfahrzeug bzgl. Bauart und Gewicht gemäß § 1.3 versicherbar ist und beim Schadenfall vom Versicherungsnehmer bzw. bei Wahl Familienschutzes einem Mitversicherten Angehörigen als Fahrzeugführer geführt wird, folgende Leistungen bei Schadenfällen innerhalb des Räumlichen Geltungsbereichs:

Pannen- und Unfallhilfe. Kann das Fremdfahrzeug aufgrund Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, veranlasst der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Materialkosten für vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinersatzteile bis zu einem Höchstbetrag von EUR 160,-.

Abschleppen des Fremdfahrzeuges nach Panne oder Unfall. Kann das Fremdfahrzeug aufgrund Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich, veranlasst der Versicherer das Abschleppen des Fremdfahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 160,- abzüglich etwaiger nach § 2.1 übernommener Kosten.

Bergen des Fremdfahrzeuges nach Panne oder Unfall. Ist das Fremdfahrzeug aufgrund Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, veranlasst der Versicherer eine etwa erforderliche Bergung am Schadenort einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

Übernachtung bei Fahrzeugausfall. Ist das Fremdfahrzeug aufgrund Panne oder Unfall im Räumlichen Geltungsbereich nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer für höchstens eine Nacht Hotel-Übernachungskosten des Versicherungsnehmers und/oder bei Wahl des Familienschutzes eines Mitversicherten Angehörigen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 80,- inkl. Frühstück pro Person, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das versicherte Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Kosten für sonstige Insassen des Fremdfahrzeuges werden nicht übernommen. Auf

Anfrage informiert der Versicherer über Übernachtungsmöglichkeiten am Schadenort oder in dessen Nähe.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Fremdfahrzeug beim Schadenfall vom Versicherungsnehmer bzw. bei Wahl des Familienschutzes einem Mitversicherten Angehörigen als Fahrzeugführer geführt wird.

## Wichtige Verbraucherinformationen EURA24 Reiseschutz für Privatpersonen

**Versicherer:** Versicherer der Reiseversicherungen (VB EA24 2011) ist die Europ Assistance Versicherungs-AG, Infanteriestraße 11, 80797 München; Sitz der Gesellschaft: München (eingetragen im Handelsregister München, HRB 61 405).

**Vorsitzender des Aufsichtsrates:** Winfried Spies;

**Vorstand:** Dr. Florian Sallmann (Vors.), Josef Woerner.

**Ladungsfähige Anschrift:** Europ Assistance Versicherungs-AG (im Folgenden EA genannt), Infanteriestraße 11, 80797 München

### Wichtige Telefonnummern:

24h-Notrufnummer im Schadensfall 089 55 987 224  
Fragen zu Produkt und Vertrag: 089 55 987 617

**Aufsichtsbehörde:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

**Hauptgeschäftstätigkeit:** Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

**Versicherungsschutz:** Versicherungsschutz besteht für die in der Vertragsbestätigung aufgeführten Personen und gewählten Zeitraum

**Versicherungsbedingungen:** Es gelten die VB EA24 10/2011.

**Anwendbares Recht:** Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung bei Verträgen von einer Laufzeit von mehr als einem Monat innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Europ Assistance Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Infanteriestr. 11, 80797 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089/55 987 177 oder an die E-Mailadresse [storno@europ-assistance.de](mailto:storno@europ-assistance.de) zu richten.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Ende der Widerrufsbelehrung / Ihre Europ Assistance Versicherungs-AG.

**Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:** Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie, soweit vereinbart, der Selbstbeteiligung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

**Prämie:** Die Prämie ist auf der Vertragsbestätigung dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Gebühren werden nicht erhoben.

Die Beiträge sind beim einmaligen Schutz einmalige Gesamtbeiträge und bei der Jahresversicherung Jahresbeiträge für das Versicherungsjahr. Beim Jahresvertrag sind die Jahresbeiträge für das zweite und die weiteren Versicherungsjahre jeweils am ersten Tag des neuen Versicherungsjahres zu zahlen. Die einmalige Gesamtprämie oder Erstprämie ist bei Vertragsschluss fällig und wird im Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Versicherungsnehmers eingezogen oder der angegebenen Kreditkarte belastet. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag vom angegebenen Konto eingezogen werden bzw. der angegebenen Kreditkarte belastet werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Sie haben vor der Einziehung der Prämien für die ausreichende Deckung Ihres Kontos zu sorgen.

**Bitte beachten Sie die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug der Erstprämie oder einmaligen Prämie:**

Die EA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie oder einer einmaligen Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten.

**Zusätzlich anfallende Kosten:** Außer dem Versicherungsbeitrag, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

**Sprache / Willenserklärungen:** Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

**Beschwerdemöglichkeit:** Sollte es einmal zu Unstimmigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte zu den üblichen Geschäftszeiten an die Beschwerdestelle der Europ Assistance.

Tel. 089 55 987 298

Fax 089 55 987 155

Beschwerden können Sie auch jederzeit 24 h am Tag an unsere Servicehotline richten:

Tel. 089 55 987 224

Fax 089 55 987 155

Wir werden versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Daneben können Sie sich auch an den zuständigen Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist zugleich Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern. Die Möglichkeit zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bleibt unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V. · Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin

Tel.: 08003696000

Fax: 08003699000

**Beschwerde an Aufsichtsbehörde**

Beschwerden können Sie außerdem an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

**Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):**

Wir informieren Sie hiermit, dass bei Vertragsabschluss und im Schadensfall Ihre im Antrag angegebenen und im Schadensfall uns gegenüber angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden (Rück-) Versicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

**Den genauen Umfang der Leistungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen des EURA24 Reiseschutzes für Privatpersonen (VB EA24 2011). Bitte beachten Sie auch das Produktinformationsblatt.**

## **Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) EUR24 Reiseschutz für Privatpersonen**

Ich bin einverstanden, dass der Versicherer meine Daten einschließlich Gesundheitsdaten zur Vertragsabwicklung speichert und verarbeitet sowie an Dritte (z. B. Dienstleister im Schadenfall, Ärzte, Hilfsorganisationen) weitergibt, soweit dies zur Durchführung der Versicherungsleistung erforderlich ist.

Ich willige ein, dass im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus dem Abschluss des Vertrages oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- /Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), bzw. bei der Krankenversicherung an den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die im Merkblatt zur Datenverarbeitung genannten Unternehmen der Generali Deutschland Holding AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn ich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Dieses ist dieser Einwilligungserklärung beigelegt. Dem Merkblatt zur Datenverarbeitung kann ich weitere wichtige Einzelheiten entnehmen, insbesondere zu den Datenarten und den Zwecken der Verarbeitung und Nutzung.

### **Hinweis zu Werbewiderspruchsrecht:**

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil unter der „Versicherer“ genannte Adresse widersprechen.

### **Versicherer:**

Europ Assistance Versicherungs-AG  
Infanteriestr. 11  
80797 München

## Merkblatt zur Datenverarbeitung EUR24 Reiseschutz für Privatpersonen

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn

dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch (außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) mit Ablehnung des Antrages oder Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener

Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung („Personenversicherung“) ist daher in den Versicherungsbedingungen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und die Datennutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir verarbeiten der Vertragsführung dienende Daten über sie als Versicherungsnehmer oder zu versichernde Person. Es handelt sich um folgende Daten:

#### Allgemeine Antragsdaten

sind Ihre Angaben im Antrag, die sie abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz machen: Name, Anschrift, Telefonnummer und andere Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, derzeit ausgeübte Tätigkeit bzw. Beruf, Risikoart, gewünschter Versicherungsschutz, Risikoort, bzw. Risikoanschrift, Bankverbindung und Zahlungsart. Neben den Allgemeinen Antragsdaten werden gegebenenfalls noch besondere Antragsdaten wie Familienstand, Stellung im Beruf, gegebenenfalls Gesundheitsangaben und Gefährdungen der zu versichernden Person, Vorversicherungen oder Vorschäden abgefragt. Solche besonderen Antragsdaten sind auch Auskünfte von Dritten, z. B. eines anderen Versicherers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, die wir zur Risikoprüfung benötigen.

#### Allgemeine Vertragsdaten

sind Versicherungsnummer, Beitrag, Zahlungsweise, Versicherungssumme, Deckungsumfang, Selbstbehalt, Versicherungsbeginn und – Dauer, sonstiger Umfang des Versicherungsschutzes. Allgemeine Leistungsdaten sind Angaben durch Sie und gegebenenfalls Dritte im Versicherungsfall sowie folgende Daten: in der Personenversicherung Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung (z. B. Auszahlungsbetrag bzw. monatliche Rente) oder in anderen Versicherungszweigen, Datum, Ort, Art des Schadens und Höhe und Zeitpunkt der Schadenszahlung. Daneben treten gegebenenfalls besondere Leistungsdaten wie z. B. Empfänger der Versicherungsleistung, in der Krankenversicherung die behandelnde Person oder Stelle, Behandlungsart und – Grund (Diagnose), Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung, in der Personenversicherung der Grad der Invalidität und in anderen Versicherungszweigen Umfang, Ursache und Versacher eines Schadens und der Anspruchsteller.

Zur Klarstellung: Leistungsdaten aus der Krankenversicherung einschließlich der Höhe und des Zeitpunkts der Versicherungsleistung werden keinesfalls den „Allgemeinen Leistungsdaten“ zugerechnet.

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalia. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer/ Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen sowie bei Wettbewerbsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Datenaustausch über zentrale Hinweissysteme

Zu den vorgenannten Zwecken bestehen die nachfolgend erläuterten Hinweissysteme des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft und das Hinweissystem des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Dabei ist jeweils ausschließlich ein branchenspezifischer Zugriff vorgesehen. Ein Austausch über den einzelnen Versicherungszweig hinaus findet nicht statt. Jedes Hinweissystem enthält lediglich einen Hinweis darüber, wenn bei einem anderen Versicherer einer der nachfolgend beschriebenen Anlässe aufgetreten ist. Informationen zum Anlass selbst sind nicht enthalten.

### **Kfz-Versicherung**

Auffällige Schadenfälle, Kfz-Diebstähle, sowie Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

### **Krankenversicherung**

Leistungsfälle, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

### **Rechtsschutzversicherung**

- vorzeitige Kündigung und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigung zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

### **Unfallversicherung**

- erhebliche Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. In der Schadenversicherung bedarf es bei Doppelversicherung, gesetzlichen Versicherungsübergang sowie bei Teilungsabkommen eines Austausches folgender personenbezogener Daten, Arten unter den beteiligten Versicherern: Name und Anschrift, gegebenenfalls Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenshöhe und Schadentag.

### **5. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)**

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

### **6. Datenverarbeitung in der Versicherungsgruppe**

Zum Schutz der Kunden werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch rechtliche selbständige Unternehmen betrieben. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten unsere Gesellschaften in der Generali Deutschland Holding AG zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Gesellschaften der Generali Deutschland Holding AG abschließen. Auch Ihre vorgenannten Allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, insbesondere Ihre Adresse, Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, werden in einer zentralen Datensammlung geführt und stehen den Unternehmen der Generali Deutschland Holding AG zum gemeinsamen Zugriff zur Verfügung. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet, bei telefonischen Anfragen immer der richtige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen verbucht werden. Der Abruf des Gesamtverlaufs von Schäden und Leistungen aus dem Sach-, Lebens- und Unfallversicherungsbereich ermöglicht eine kundengerechte Regulierungspraxis. Alle übrigen Datenarten, insbesondere Gesundheitsdaten, Bonitätsdaten und solche Leistungsdaten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit erlauben würden, oder gespeicherte Rechtsverhältnisse (z. B. Abtretung, Bezugsrecht) und Daten über Dritte sind keine „Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten“. Solche Daten bleiben unter ausschließlicher Verfügung Ihres Versicherers und werden nicht in die gemeinsame Datenverarbeitung einbezogen. In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes möglich. Deshalb benötigen wir Ihre Zustimmung. Alle unsere Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet worden. Sie unterliegen außerdem dem Versicherungsgeheimnis.

### **7. Betreuung durch Vermittler**

Soweit Sie einen Versicherungsvertrag mit der Europ Assistance Versicherungs-AG durch einen unserer Vermittler (einen selbständigen Handelsvertreter, angestellten Außendienstmitarbeiter, Vermittlungsgesellschaft, Versicherungsvermittler oder Versicherungsmakler mit Online-Betrieb) abschließen, werden Sie durch den jeweiligen Vermittler betreut. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler für diese Zwecke von uns für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seiner besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung) regelt das jeweilige Unternehmen Ihre Betreuung neu; sie werden hierüber informiert.

### **8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Europ Assistance Versicherungs-AG

München, September 2011

Europ Assistance Versicherungs-AG, EURA24 Reiseschutz für Privatpersonen, Stand: 01.09. 2011